



Statuten BPW Switzerland

Art 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen «BPW Switzerland Swiss Federation of Business and Professional Women» (in der Folge kurz «Verband» genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Name BPW ist als Marke geschützt. Als Sitz des Verbandes gilt der Ort der Geschäftsstelle.

Art 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und Unterstützung berufstätiger Frauen in beruflichen, kulturellen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere durch:

- a) Förderung des lokalen, nationalen und internationalen Netzwerkes
- b) Stellungnahmen als wirtschaftlich einflussreiche Lobby
- c) Starke Partnerschaften in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik
- d) Mentoring und weitere Projekte
- e) Mitarbeit in europäischen und internationalen Gremien

Der Verband ist Mitglied von BPW International. Der Verband kann mit weiteren Organisationen mit ähnlichem Zweck zusammenarbeiten. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art 3 Mitglieder

Der Verband hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Lokale Clubs der Schweiz
- b) Firmenmitglieder
- c) Kollektivmitglieder

Art 4 Lokale Clubs

4.1 Aufnahmebedingungen in den Verband

Ein Club kann in den schweizerischen Verband aufgenommen werden, wenn er unter dem Patronat eines oder mehrerer bestehender Clubs als Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit mindestens 15 Mitgliedern konstituiert wurde und die Einheitlichen Clubstatuten als verbindlich anerkennt. Die bestehenden Clubs sind gehalten, ihre Statuten an die Einheitlichen Clubstatuten anzupassen. Die Clubs beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung des Zwecks des Verbandes. Der Name BPW darf nur nach der Aufnahme des Clubs in den Verband verwendet werden.



4.2 Aufnahmebedingungen in die Clubs

4.1.2 Frauen als persönliche Clubmitglieder

Als Mitglieder in die Clubs werden Frauen aufgenommen, die sich für den Zweck des Clubs einsetzen und

- a) in der Privatwirtschaft oder für die öffentliche Hand eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben oder in anderer Weise mit ihrer Berufstätigkeit oder ihren karitativen, politischen, kulturellen Aktivitäten eine bedeutende Stellung innehaben oder
- b) sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung im Hinblick auf eine Tätigkeit gemäss lit. a befinden oder
- c) eine Tätigkeit gemäss lit. a ausgeübt haben, aber vorübergehend nicht im Berufsleben stehen.

Alle Mitglieder bis zum Alter von 35 Jahren gehören automatisch zu den Young BPW. Die Zugehörigkeit zu den Young BPW endet am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem das Mitglied das 35. Altersjahr erreicht hat (analog BPW International). Mehrfachmitgliedschaften sind möglich. Frauen, die bereits Mitglied eines Clubs sind, werden ohne weitere Formalitäten in andere Clubs aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf der Anteil der Nicht-Berufstätigen ein Viertel des Mitgliederbestandes, abzüglich der Mitglieder im Ruhestand, nicht überschreiten. Die Aufnahme erfolgt im Weiteren nach den Bedingungen der Clubreglemente. Diese können die Aufnahmekriterien weiter eingrenzen.

4.2.2 Firmenmitglieder

Als Firmenmitglieder eines Clubs können in der Schweiz tätige Unternehmen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen des BPW-Clubs bekennen und in ihrer Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur die Gleichstellung und Förderung von Frauen umsetzen und ihren Kader- und Nachwuchsfrauen den Zugang zum BPW-Netzwerk ermöglichen wollen.

4.3.2 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder eines Clubs können in der Schweiz aktive Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck aufgenommen werden, welche vergleichbare Ziele verfolgen wie der BPW-Club, die in dieser Hinsicht den BPW-Club unterstützen und / oder mit dem BPW-Club zusammenarbeiten möchten.

Art 5 Firmenmitglieder

5.1 Aufnahmebedingungen in den Verband

Als Firmenmitglieder können in der Schweiz tätige Unternehmen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen von BPW Switzerland bekennen und in ihrer Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur die Gleichstellung und Förderung von Frauen umsetzen und ihren Kader- und Nachwuchsfrauen den Zugang zum BPW-Netzwerk ermöglichen wollen. Interessierte Firmen, die diese Anforderungen erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Zentralvorstand zu richten. Der Zentralvorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung der Firmenmitglieder.





5.2 Rechte und Voraussetzungen der Firmenmitglieder

Die Rechte und Voraussetzung von Firmenmitgliedern sind im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder festgehalten.

Art 6 Kollektivmitglieder

6.1 Aufnahmebedingungen in den Verband

Als Kollektivmitglieder können in der Schweiz aktive Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck aufgenommen werden, welche vergleichbare Ziele wie BPW Switzerland verfolgen, die in dieser Hinsicht BPW Switzerland unterstützen und /oder mit BPW Switzerland zusammenarbeiten möchten. Interessierte Organisationen, die diese Anforderungen erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Zentralvorstand zu richten. Der Zentralvorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung der Kollektivmitglieder.

6.2 Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder

Die Rechte und Voraussetzungen von Kollektivmitgliedern sind im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder festgehalten.

Art 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds kann nur mit sechsmonatiger schriftlicher Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres an den Zentralvorstand erklärt werden. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, gegen das Datenschutzreglement von BPW Switzerland verstossen oder die in anderer Weise die Interessen des Verbandes schwer verletzen, können durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Revisionsstelle

Art 9 Kommissionen

Zur Bearbeitung spezieller Fragen können Kommissionen gebildet werden.

Art 10 Delegiertenversammlung

10.1 Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Delegierten der Clubs, den Mitgliedern des Zentralvorstands, den Kommissionspräsidentinnen sowie den Past Presidents BPW Switzerland, solange sie noch in einem Club Mitglied sind. Sie tritt jährlich einmal zusammen, in der Regel vor Ende Juni. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Zentralvorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Clubs über den Zentralvorstand einberufen werden.





Jeder Club hat das Recht, auf je 20 Mitglieder eine Delegierte an die Delegiertenversammlung abzuordnen, mindestens aber deren 2 und höchstens deren 10. Die anwesenden Delegierten, die Mitglieder des Zentralvorstands sowie die Kommissionspräsidentinnen, sofern sie nicht als Delegierte ihres Clubs bestimmt sind, haben je eine Stimme. Ebenso die Past Presidents von BPW Switzerland, solange sie noch Mitglied in einem Club und nicht als Delegierte ihres Clubs bestimmt sind.

Wahlvorschläge und Anträge für die Traktandenliste der Delegiertenversammlung sind zuhanden des Zentralvorstands bei der Geschäftsstelle bis spätestens Ende Februar einzureichen. Die Einladung mit der Traktandenliste inkl. Jahresrechnung und Budget sowie wichtige Abstimmungsunterlagen müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung an die Clubpräsidentinnen versandt werden.

Gegenanträge zu den traktandierten Geschäften müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zuhanden des Zentralvorstands bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die bereinigte Traktandenliste wird vom Zentralvorstand spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung verschickt.

Berechtigt zum Stellen von Wahlvorschlägen, Anträgen und Gegenanträgen sind die Clubvorstände sowie mindestens 20 Mitglieder von lokalen Clubs; letztere müssen ihre gemeinsame Eingabe einzeln unterzeichnen. Für den Fristenlauf massgebend ist jeweils das Datum des Poststempels bzw. das Ausgangsdatum der E-Mail.

10.2 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstands und der Kommissionspräsidentinnen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Zentralvorstands
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages, der von den Clubs pro persönliches Mitglied an den Verband abzuliefern ist, sowie der Jahresbeiträge für Firmen- und Kollektivmitglieder
- g) Wahl der Zentralpräsidentin oder von einer oder beiden Co-Präsidentinnen, der Zentralvorstandsmitglieder, der Kommissionspräsidentinnen sowie der Revisionsstelle
- h) Wahl der Delegierten an internationale und europäische Kongresse
- i) Beschlüsse über den Anschluss an schweizerische oder internationale Organisationen mit ähnlichen Zwecken
- j) Aufnahme und Ausschluss von Clubs
- k) Änderung der Verbandsstatuten
- l) Erlass und Änderung eines Geschäftsreglements sowie eines Datenschutzreglements sowie eines Reglements für Firmen- und Kollektivmitglieder
- m) Festsetzung und Änderung der Einheitlichen Clubstatuten
- n) Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle
- o) Auflösung des Verbandes
- p) Behandlung von sowie Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden





10.3 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die Delegierten der lokalen Clubs, die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Kommissionspräsidentinnen sowie die Past Presidents BPW Switzerland, solange sie noch in einem Club Mitglied sind. Firmen- und Kollektivmitglieder haben ein Antrags- aber kein Stimmrecht. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht anders beschliesst.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zustande. Bei Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin oder die beiden Co-Präsidentinnen den Stichentscheid. Die beiden Co-Präsidentinnen müssen sich einig sein.

Für die Auflösung des Verbandes, die Revision der Statuten sowie den Ausschluss eines Mitglieds (Art. 4 - 6) bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10.4 Einheitliche Clubstatuten

Für die Festsetzung und die Revision der Einheitlichen Clubstatuten bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Für die Inkraftsetzung der Einheitlichen Clubstatuten und der jeweiligen Änderungen bedarf es in den bestehenden Clubs der Annahme durch die Mitgliederversammlungen gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Clubstatuten.

Art 11 Zentralvorstand

11.1 Konstituierung

Der Zentralvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Das Präsidium besteht entweder aus einer Präsidentin oder aus zwei Co-Präsidentinnen. Bei einem Co-Präsidium kann die Anzahl der Zentralvorstandsmitglieder auf maximal acht erhöht werden.

11.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Zentralvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Zentralpräsidentin oder einer Co-Zentralpräsidentin beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit hat die Zentralpräsidentin oder die Co-Zentralpräsidentin aus dem Zentralvorstand auszuscheiden. Die Amtszeiten der beiden Co-Präsidentinnen müssen nicht übereinstimmen.

Niemand kann dem Zentralvorstand länger als sechs aufeinander folgende Jahre angehören, ausser das Amt der Zentralpräsidentin oder Co-Zentralpräsidentin wird für eine zusätzliche Amtsdauer übernommen.

11.3 Aufgabenbereich

Der Zentralvorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ist zuständig für:

- a) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Verbandszweckes (Art. 2)
- b) die Führung der laufenden Geschäfte
- c) den Erlass von Reglementen zur internen Organisation
- d) die Vorlegung des Jahresberichtes an der Delegiertenversammlung
- e) die Unterbreitung der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
- f) alle weiteren Angelegenheiten, die nicht den anderen Organen vorbehalten oder übertragen worden sind.



Der Zentralvorstand kann das Führen der laufenden Geschäfte an eine Geschäftsstelle delegieren.

Art 12 Unterschriftsberechtigung

Die Zentralpräsidentin oder die beiden Co-Zentralpräsidentinnen führen für den Verband rechtsverbindliche Einzelunterschrift. In ihrer Vertretung zeichnen zwei Mitglieder des Zentralvorstands kollektiv. Die Ressortleiterin Finanzen führt Einzelunterschrift über Bank- und Postcheckkonti.

Art 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Mit der Revision kann auch eine juristische Person betraut werden. Sie wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art 14 Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Verbandszwecks werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate
- c) Sponsoring, Partnerschaften, Sammlungen und Fund-Raising-Aktivitäten
- d) Erträge aus dem Verbandsvermögen
- e) Erträge aus Produkteverkauf und Werbung

Art 15 Mitgliederbeiträge

15.1 Mitgliederbeiträge der Clubs

Die Clubs zahlen pro persönliches Clubmitglied max. CHF 250 pro Jahr an BPW Switzerland. Davon werden insbesondere auch die Beiträge an BPW International und BPW Europe bezahlt. Bei Mehrfachmitgliedschaften von Clubmitgliedern fordert BPW Switzerland den Jahresbeitrag nur vom Erstclub ein. Die Beiträge der Firmen- und Kollektivmitglieder der Clubs verbleiben vollumfänglich den Clubs.

15.2 Mitgliederbeiträge der Firmenmitglieder

Die Jahresbeiträge von Firmenmitgliedern sind im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder festgehalten.

15.3 Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder

Die Jahresbeiträge von Kollektivmitgliedern sind im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder festgehalten.

Art 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet lediglich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.





Art 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art 18 Datenschutz

Der Verband führt ein elektronisches Verzeichnis aller Verbands- und Clubmitglieder. Das Verzeichnis enthält folgende Daten über die persönlichen Clubmitglieder: Vorname, Name, Beruf, Adressen, Clubzugehörigkeiten, Jahrgang. Die Firmen- und Kollektivmitglieder werden mit Firma/Name, Sitz / Adresse und Name, Stellung und Adresskoordinaten von deren jeweiligen Kontaktpersonen erfasst.

Innerhalb des Verbandes dürfen die Mitgliederdaten den Clubmitgliedern bekannt gegeben und zum persönlichen Gebrauch herausgegeben werden. Der Verband ist ermächtigt, Mitgliederdaten an Dritte und an Mitglieder zu kommerziellen Zwecken herauszugeben, sofern die Mitglieder hierfür ihre Zustimmung erteilt haben. Eine erteilte Zustimmung zur Nutzung der Daten für kommerzielle Zwecke kann jederzeit widerrufen werden. Die Modalitäten der Einwilligung, der Datenbekanntgabe und des Sperrrechts regelt das Datenschutzreglement des BPW Switzerland. Das Datenschutzreglement ist für die Clubs verbindlich.

Art 19 Archivierung

Der Verband führt ein zentrales Verbandsarchiv. Die Regelungen über Sammeln, Ordnen und Aufbewahren der Verbandsunterlagen werden in einem Reglement festgehalten.

Art 20 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen während dreier Jahre für einen eventuell neu zu gründenden Verband, der den Anforderungen von BPW International gerecht wird, zur Verfügung zu halten. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen an BPW International.

Art 21 Weitere Vorschriften

Bei Abweichungen der deutschen, französischen und italienischen Fassung dieser Statuten ist der deutsche Text massgebend. Der Zentralvorstand hat die Kompetenz, formelle Änderungen und Korrekturen vorzunehmen, welche den Inhalt der Statuten nicht beeinträchtigen.

Art 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 29. Juni 2019 in Luzern genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 28. Juni 20014. Die geänderte Fassung tritt per sofort in Kraft.

Die Präsidentin / die Co-Präsidentinnen:

Die Protokollführerin:

.....

.....

